Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß

§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB nur per E-Mail

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde			
Gemeinde Hohenkammer			
	Flächennutzungsplan		
	für das Gebiet		
\boxtimes	Bebauungsplan-Neuaufstellung		
	für das Gebiet B-Plan Nr. 19 "Sondergebiet Abfallverwertung Niernsdorf"		
	sonstige Satzung		
\boxtimes	Frist für die Stellungnahme bis: 17.01.2020, verlängert bis 24.01.2020		
Träger öffentlicher Belange			
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer):			
Landratsamt FS, SG 41, Immissionsschutzbehörde, Landshuter Str. 31, 85356 Freising			
	Keine Äußerung		
	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können		
l			

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
Einwendungen

Bebauungsplanvorentwurf vom 09.07.2019:

Im Bebauungplan ist abweichend zum vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan die vorhandene Lärmschutzwand im Bereich des bestehenden Rotors nicht eingetragen (SO1-E, im südwestlichen Anschluss an das bestehende östlich situierte Gebäude). Diese Eintragung ist im Bebauungsplan zu ergänzen. Diese Lärmschutzwand ist aus Lärmschutzgründen für den Betrieb des Rotors erforderlich.

B.Festsetzungen durch Planzeichen:

- B.1. Art der baulichen Nutzung
- B.1.2 Es wird empfohlen die gesamten Betriebsbereiche für das Sondergebiet SO1 mit SO1-A bis SO1-G aufzuführen.

D.Festsetzungen durch Text:

- D.1 Art der baulichen Nutzung
- D 1.2 Wir empfehlen die Festsetzung folgendermaßen zu konkretisieren:

Im sonstigen Sondergebiet 1 (= SO1) sind nur Betriebe für die Lagerung und für die stoffliche Verwertung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (..) zulässig.

- D1.3 Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen zur thermische Verwertung von Abfällen (unbehandeltem Altholz, evtl. genhmigungspflichtig nach dem BImSchG in Verbindung m. d. 4. BImSchV) im SO1 wurde im Gutachten von Hoock & Partner vom 11.10.2019 (Geruch und Staub) nicht untersucht. Diese Festsetzung ist deshalb vollständig zu streichen.
- D. 8.2 Die Gebäude mit Wohnnutzung im Sondergebiet 2 (SO2) sind wegen Geruchseinwirkungen durch vorhandene Landwirtschaft so zu errichten, dass alle Fenster und Lüftungsöffnungen von schutzbedürftigen Wohnräumen nach Osten orientiert werden. Vom Osten wirken jedoch die Lärmimmissionen der B13 ein. Diese Lärmimmissionen wurden noch nicht untersucht.

Vom Schallschutzgutachter sind die Lärmimmissionen von der B13 für die beiden Wohngebäude und die sich daraus ergebenden Schallschutzmaßnahmen zu ermitteln - vermutlich insbesondere für das östliche neue Wohngebäude. Hinweis: Bei Lärmbelastungen von 45 dB(A) nachts oder mehr ist ein gesunder Schlaf bei teilgeöffnetem Fenster nicht mehr möglich.

Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen und die erforderlichen Festsetzung für den BPl sind vom Gutachter vorzuschlagen.

Begründung und Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19:

5.8 Immissionen- und Emissionen

Geruchsimmissionen

Im Gutachen von Hoock § Parnter vom 11.10.2019 wurden die zu erwartenden Geruchsimmissionen im Plangebiet nicht nur durch den bestehenden nordwestlich angrenzenden landwirtschatlichen Betrieb sondern auch die des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes östlich der B13 untersucht. Dies ist entsprechen zu ergänzen.

In der Zusammenfassung führt die Gemeinde aus, dass durch Festsetzungen mit Grundrissorientierung und Situierung der Lüftungsöffnungen nur an der jeweiligen Ossteite gewährleitet wird, dass der IRW für Geruch von 20 % der Jahresstunden im Übergang zum Außenbereich im Bereich der Wohnutzungen (Betriebs- und Mitarbeiterwohnungen) im Sondergebiet SO2 einhalten werden kann und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form Geruch gegeben sind.

Gemäß der GIRL ist für Gewerbe-und Industriegebiete ein IRW für Geruch von 15 % der Jahresstunden einzuhalten. Laut den Begründungen und Auslegungshinweisen zur GIRL ist im Übergang zum Außenbereich in begründeten Einzelfällen die Bildung von Zwischenwerte von 15 % bis max. 20 % der Jahresstunden möglich.

Aus der Sicht des Immissionschutzes sollte die Gemeinde zusammen mit dem Gutachter genauer begründen und abwägen, warum im Rahmen dieser Bauleitplanung den Bewohnern der Betriebswohnung Geruchsimmissionen von bis zu. 20 % der Jahresstunden zugemutet werden können.

	Rechtsgrundlage: BImSchG, TA Lärm , DIN 45691, 18005, GIRL, 16	5. BImSchV
	Möglichkeiten der Überwindung: S. O.	
	Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigene jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	en Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen,
Freising , 20.01.2020 Ort, Datum		Lanzinger, Baurätin Unterschrift, Dienstbezeichnung